



Dienstvereinbarung

zwischen der

Fachhochschule Kiel
vertreten durch das Präsidium
endvertreten durch den Kanzler

dem

Personalrat (nichtwissenschaftlich) der Fachhochschule Kiel
vertreten durch den Vorsitzenden

und dem

Personalrat (wissenschaftlich) der Fachhochschule Kiel
vertreten durch die Vorsitzende

wird folgende Dienstvereinbarung über die **Einführung und Anwendung des Personal- und Stellenplanverwaltungssystems HISSVA-GX** geschlossen:

Präambel

Die nachstehende Dienstvereinbarung wird zur Ausgestaltung der Beteiligungsrechte des Personalrates im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten (Personaldaten) der Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Kiel (FH Kiel) bei der Einführung und Anwendung des Personal- und Stellenplanverwaltungssystems HISSVA-GX an der FH Kiel getroffen.

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für die Verarbeitung personenbezogener und personenbeziehbarer Daten von Mitgliedern (auch ehemaligen) der Fachhochschule Kiel mit dem Personal- und Stellenplansystem HISSVA-GX (im weiteren System genannt), die der Mitbestimmung des Personalrates unterliegen. Fünf Jahre nach Ausscheiden aus dem Dienst der Fachhochschule werden die Daten gelöscht.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

- (3) Die Verarbeitung von Daten ist das Erheben, Speichern, Übermitteln, Sperren, Löschen, Anonymisieren, Pseudonymisieren und Verschlüsseln personenbezogener Daten i. S. v. § 2 Abs. 2 LDSG.

§ 2 Zulässigkeit der Verwendung von Personaldaten

- (1) Die Daten der Beschäftigten werden nur im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses verwendet und ausgewertet.
- (2) Die in HISSVA-GX erfassten und mit HISSVA-GX oder anderweitig gewonnenen Daten werden nicht für Persönlichkeits- und Leistungsprofile verwendet.
- (3) Andere Programme arbeiten nicht mit dem von der HISSVA-GX erfassten Datensatz.
- (4) Dienst- und arbeitsrechtliche Beurteilungen sowie medizinische und psychologische Informationen der Beschäftigten dürfen nicht in HISSVA-GX gespeichert werden. HISSVA-GX darf ebenfalls nicht dazu benutzt werden, um personenbezogenen Daten auf Vorrat, d. h. für einen noch nicht bestimmten oder noch nicht bestimmbar Zweck zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten oder auszuwerten.
- (5) Die Übermittlung von Personaldaten an Dritte ist unzulässig, es sei denn, dass der betroffene Beschäftigte vorher zustimmt oder die Fachhochschule Kiel kraft Gesetz zur Auskunft verpflichtet ist. Auswertungen, die auf Daten aus dem HISSVA zurückgreifen, gehen nicht über den Rahmen des Dienstverkehrs zwischen Dienststelle und oberster Dienstbehörde hinaus.

§ 3 Rechte der Beschäftigten

- (1) Jeder Beschäftigte erhält nach Aufnahme des Routinebetriebes Auskunft über alle zu seiner Person gespeicherten Daten, ihrer Verwendung und den Zweck ihrer Verwendung.
- (2) Gespeicherte personenbezogene Daten über einen Beschäftigten sind auf dessen Verlangen zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn der Beschäftigte ihre Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit nachweist. Personenbezogene Daten, deren Richtigkeit vom Beschäftigten bestritten wird und von der Fachhochschule Kiel nicht nachgewiesen werden kann, sind zu löschen.
- (3) Das Recht der Beschäftigten auf Einsichtnahme in die Personalakte nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 4 Rechte des Personalrates

- (1) Die Fachhochschule Kiel wird dem Personalrat die Aufnahme des Routinebetriebes unverzüglich mitteilen.

- (2) Vor Änderungen und Erweiterungen des Systems wird der Personalrat beteiligt.
- (3) Der Personalrat ist berechtigt, nach dem Sechs-Augen-Prinzip auf Verlangen jährlich in begründeten Fällen Einsicht in Ablauf und Funktionsweise des Systems zu nehmen.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Die Fachhochschule Kiel ist verpflichtet, Personaldaten gemäß §§ 5 und 6 LDSG gegen den Zugriff Unbefugter und unbefugte Verarbeitung zu sichern.
- (2) Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit gem. Abs. 1 sind nur erforderlich, wenn ihr Aufwand, insbesondere unter Berücksichtigung der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten, in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (3) Datenschutz und Datensicherheit gem. Abs. 1 und 2 werden durch geeignete Kontrollmaßnahmen gewährleistet, insbesondere durch
 - Zugangskontrolle
 - Datenträgerkontrolle
 - Speicherkontrolle
 - Benutzerkontrolle
 - Zugriffskontrolle
 - Übermittlungskontrolle
 - Eingabekontrolle
 - Transportkontrolle
 - Organisationskontrolle

Die Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit sind in einer gesonderten Niederschrift (Datenschutz- und Sicherheitskonzept), die Bestandteil dieser Dienstvereinbarung ist, festgelegt.

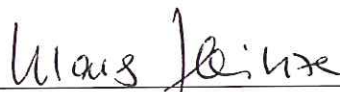
§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) und das Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.) finden Anwendung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Dienstvereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten gekündigt werden.

- (4) Nach der Kündigung der Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Dienstvereinbarung oder Abmachung ersetzt worden ist. Entsprechende Verhandlungen sind unverzüglich aufzunehmen.
- (5) Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Kiel, den 26.09.2007

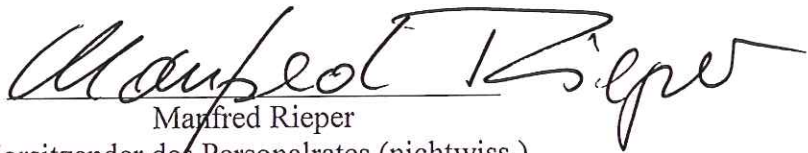
Für das Präsidium der Fachhochschule Kiel



Klaus-Michael Heinze

- Der Kanzler -

Für den Personalrat (nichtwiss.) der Fachhochschule Kiel



Manfred Rieper

Vorsitzender des Personalrates (nichtwiss.)

Für den Personalrat (wiss.) der Fachhochschule Kiel



Fiona Bubbers

Vorsitzende des Personalrates (wiss.)